

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. April 2023 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 31. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 2, S. 7–8), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Der Satz vor der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	Nachweis von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie oder Physik sowie von mindestens 7 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie oder Biochemie.
3. Fachsemester	Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie oder Physik, von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie oder Molekulare Medizin sowie von mindestens 2 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie oder Ethische Grundlagen.

4. Fachsemester	Nachweis von mindestens 21 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie oder Physiologie, von mindestens 21 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin oder Anatomie sowie von mindestens 3 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen oder Wissenschaftliches Englisch.
5. Fachsemester	Nachweis von mindestens 32 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 32 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin oder Anatomie sowie von mindestens 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.
6. Fachsemester	Nachweis von mindestens 46 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 46 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Anatomie oder Pathologie sowie von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.
7. Fachsemester	Nachweis von mindestens 56 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 76 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Anatomie, Pathologie oder biomedizinisches Forschungspraktikum sowie von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.
8. Fachsemester	Nachweis von mindestens 56 ECTS-Punkten aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekularbiologie, Chemie, Physik, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Bioinformatik, Epidemiologie oder Evidenzbasierte Medizin, von mindestens 116 ECTS-Punkten aus dem Bereich Medizinische Grundlagen: Grundlagen der Molekularen Zellbiologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Anatomie, Pathologie, biomedizinisches Forschungspraktikum, Mikrobiologie, Virologie, Immunologie, Pharmakologie oder Toxikologie sowie von mindestens 8 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Terminologie, Ethische Grundlagen, Wissenschaftliches Englisch oder Biostatistik.

Die erbrachten Leistungen müssen den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin in dem beziehungsweise den jeweils vorhergehenden Semestern zu erbringenden Leistungen äquivalent sein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

2. **§ 6 Absatz 4** wird aufgehoben.

3. **§ 7** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Auffüllkriterien für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Psychologie“.

b) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 8 ECTS-Punkten aus höchstens zwei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 16 ECTS-Punkten aus höchstens drei verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Einführung in die Psychologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 24 ECTS-Punkten aus höchstens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Einführung in die Psychologie mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten – Nachweis des Orientierungspraktikums gemäß § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 5 ECTS-Punkten
5. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 40 ECTS-Punkten aus mindestens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis von 30 ECTS-Punkten aus dem Bereich Anwendungsfächer – Nachweis von zwei Berufspraktika gemäß §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 5 und 8 ECTS-Punkten

6. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis von 50 ECTS-Punkten aus mindestens vier verschiedenen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer – Nachweis der Inhalte des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich Methodenfächer mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis von 44 ECTS-Punkten aus dem Bereich Anwendungsfächer – Nachweis von zwei Berufspraktika gemäß §§ 14 und 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 5 und 8 ECTS-Punkten – Nachweis eines forschungsorientierten Praktikums gemäß § 13 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Leistungsumfang von mindestens 6 ECTS-Punkten“
------------------------	--

c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(4) Für den Studiengang Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie sind für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Verfahren mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Verfahren mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten

4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Verfahren mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit II.1 – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 11 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten des Moduls Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie mit einem Leistungsumfang von 15 ECTS-Punkten
------------------------	---

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Für den Studiengang Master of Science Psychology sind für die Zulassung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das zweite und höhere Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Inhalte des Moduls Diagnostic and Assessment mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Basic and Application Oriented Psychological Science mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte der Lehrveranstaltung Multivariate Methods mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Inhalte des Moduls Diagnostic and Assessment mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Basic and Application Oriented Psychological Science mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Research Methods mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis eines studiengangspezifischen Berufspraktikums bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten der im Wahlpflichtbereich angebotenen Module mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten
4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Inhalte des Moduls Diagnostic and Assessment mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Basic and Application Oriented Psychological Science mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten – Nachweis der Inhalte des Moduls Research Methods mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten – Nachweis eines studiengangspezifischen Berufspraktikums bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten des Moduls Project Oriented Learning mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten – Nachweis von Inhalten der im Wahlpflichtbereich angebotenen Module mit einem Leistungsumfang von 24 ECTS-Punkten

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

4. Nach § 10 wird folgender **§ 11 eingefügt**:

„§ 11 Auffüllkriterien für den Studiengang Master of Science Medical Sciences – Cardiovascular Research

(1) Für die Zulassung im Studiengang Master of Science Medical Sciences – Cardiovascular Research sind im Rahmen des Auffüllverfahrens für das zweite Fachsemester folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Anatomie und Physiologie des Herzkreislaufsystems,
- Nachweis von 5 ECTS-Punkten im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen: Molekular- und Zellbiologie, Biochemie und Biophysik,
- Nachweis von 5 ECTS-Punkten im Bereich Medizinische Grundlagen: Pathologie, Pharmakologie und Biomedizinische Bildgebung,
- Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Kardiovaskuläre Medizin: Kardiologie sowie Herz- und Gefäßchirurgie und
- Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Biostatistik, Medizinische Statistik, Studiendesign oder Bioinformatik.

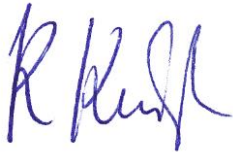
(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

5. Die bisherigen **§§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Freiburg, den 27. April 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin